

Statut

der Interessengemeinschaft IG „Antenne“ Floh

Vorbemerkung:

Das Statut vom 23.06.1986 ist in vielen Positionen überholt. Durch das Betreiben der Antennenanlage seit 25 Jahren sind die Voraussetzungen zum Errichten der Anlage nicht mehr zutreffend.

Durch das Ausscheiden verschiedener Vorstandsmitglieder und Neugewinnung anderer Antennenteilnehmer in den Vorstand ist eine Überarbeitung des Statuts erforderlich.

I.: Aufgaben der Interessengemeinschaft

1. Die IG wurde im Interesse eines qualitativ guten Empfangs der Fernseh- und UKW-Programme gebildet.
2. Die IG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied der IG kann jeder Bürger werden, der im Anschlussbereich wohnt bzw. Eigentümer einer Immobilie ist und das vorliegende Statut anerkennt. Die Beteiligung erfolgt auf freiwilliger Grundlage mit dem Abschluss eines Teilnehmervertrages.
Im Falle von Mietobjekten sind die Teilnehmerverträge in der Regel mit den Eigentümern abzuschließen.
2. Mit dem Abschluss des Teilnehmervertrages verpflichten sich die Partner, die in diesem Statut getroffenen Festlegungen anzuerkennen und zu erfüllen. Der Vorstand ist verpflichtet, mit jedem Teilnehmer der IG einen Vertrag abzuschließen. Mit Unterzeichnung tritt der Vertrag in Kraft.
3. Jeder Teilnehmer hat für Wartung, Pflege und Reparaturen ab 2012 30,- € bis zum 30.03. jeden Jahres auf das Konto der IG einzuzahlen.
4. Teilnehmer, in deren Häusern oder Nebengelassen Antennenversorgungsanlagen (Verstärker, Verteiler, Stromspeisungsgeräte usw.) installiert sind, sind verpflichtet, zur Betreuung und Wartung dem technischen Personal oder beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren.

III. Haftung

1. Die Antennenanlage ist gemeinschaftliches Eigentum. Die Beteiligten haften zu gleichen Teilen.
2. Der Vorstand hat im Nutzungsvertrag mit der Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal den Versicherungsschutz des Antennenmastes und der Verstärkerstation abzusichern. Außerdem besteht eine Elektronikversicherung über die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal.
3. Eigenmächtige Veränderungen an der Kabelführung und an den Antennenversorgungsanlagen bzw. eigenmächtige Erweiterungen sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Anschluss Sperre ohne finanzielle Rückvergütung geahndet. Sie erfolgt auch, wenn ein Teilnehmer den im Statut festgelegten Pflichten nicht nachkommt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Kontrollen ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.

IV. Leitung und Vertretung

1. Zur Ausführung der operativen Aufgaben der IG wird von der Vollversammlung ein Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern gewählt.
2. Der Vorstand leitet alle organisatorischen und finanztechnischen Maßnahmen. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter vertreten die IG gegenüber Dritten.
3. Zur Finanzplanung werden aus dem Vorstand bis zu 3 Finanzverantwortliche eingesetzt.
4. Für die Bankgeschäfte und den Zahlungsverkehr sind die Finanzbeauftragten des Vorstandes jeweils einzeln verfügungsberechtigt.
5. Zeichnungsberechtigt für alle Geschäftsvorgänge sind der Vorsitzende bzw. dessen 2 Stellvertreter.
6. Zur Kontrolle der Arbeit des Vorstandes sowie der gesamten finanziellen Abwicklung wird eine Revisionskommission gebildet. Ihr gehören bis zu 3 Personen an.
7. Der Vorstand und die Revisionskommission haben alle 2 Jahre vor der Vollversammlung über den Stand der Arbeiten und die finanzielle Entwicklung zu berichten. Innerhalb des Vorstandes erfolgt eine halbjährliche Berichterstattung.
8. Der Vorstand ist in der alle 2 Jahre abzuhaltenden Vollversammlung zu bestätigen bzw. zu ergänzen.
9. Entscheidungen der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Personen getroffen.

V. Ausscheiden aus der IG

1. Jeder Teilnehmer hat das Recht, aus der IG auszuscheiden. Dies ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich und setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.
2. Eine Erstattung für die jährlichen Instandhaltungsgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.
3. Die Übertragung des Teilnehmerbetrages auf Nachmieter oder neue Grundstück- bzw. Hauseigentümer ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
4. Im Erbfall geht das Teilnahmerecht mit allen Verpflichtungen auf den Erben über.
5. Mit den Nachfolgern zu den Punkten 3 und 4 sind neue Teilnehmerverträge abzuschließen. Kommen diese nicht zustande, werden die betroffenen Anschlüsse gesperrt.

VI. Statut

1. Das Statut wird mit Registrierung durch die zuständige Behörde gültig.
2. Es kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit erweitert oder geändert werden.